



Vertrag

über die Benutzung des Bürgersaales Eichenried

zwischen der

Gemeinde Moosinning, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Nagler

und

(Name und Adresse Benutzer/in)

- nachfolgend als Benutzer/in bezeichnet -

wird folgender Benutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Umfang, Zweck und Dauer der Überlassung

(1) Die Gemeinde Moosinning überlässt dem/der Benutzer/in den Bürgersaal der Gemeinde Moosinning zum folgenden Zweck

(Art der Veranstaltung, Benutzungszeiten)

(2) Die Tische und Stühle sind vorhanden. Das Geschirr und Besteck können von der Gemeinde Moosinning ausgeliehen werden. Der Bürgersaal wird durch die Reinigungskraft der Gemeinde Moosinning gereinigt. Hierfür ist eine Pauschale von 150,00 Euro zu entrichten.

(3) Getränke und Essen sind nach Möglichkeit von einem örtlichen Nahversorger (Metzger, Bäcker, Supermarkt, Caterer, Getränkeliieferant, Gaststätte etc.) zu beziehen (siehe Beiblatt).

§ 2 Haus- und Benutzungsordnung

(1) Die von der Gemeinde erlassene Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindegebäude, Lohweg 2, ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Darüber hinaus sind die speziellen Anordnungen der verantwortlichen Mitarbeiter der Gemeinde Moosinning zu befolgen.

§ 3 Entgelt für die Überlassung

Folgende Benutzungsgebühren werden pro Tag erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Vereine/Grundschule, Kindertageseinrichtungen Gemeindegebiet sowie Pfarrverband Moosinning: | 0,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> Privatpersonen Gemeindegebiet: | 150,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> Gewerbetreibende Gemeindegebiet: | 250,00 Euro |
|
 | |
| <input type="checkbox"/> Vereine/Schulen sowie Kindertageseinrichtungen nicht Gemeindegebiet: | 200,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> Privatpersonen nicht Gemeindegebiet: | 200,00 Euro |
| <input type="checkbox"/> Gewerbetreibende nicht Gemeindegebiet: | 500,00 Euro |

Diese sind vor der Schlüsselübergabe an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

- (1) Unbeschadet des § 2 hat der/die Benutzer/in für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung (§ 1 Abs. 2 dieses Vertrages) der Einrichtung und der speziellen Benutzung zu sorgen.
- (2) Der/Die Benutzer/in ist der Gemeinde Moosinning gegenüber verantwortlich.
- (3) Bei Übergabe der Einrichtung erfolgt eine Einweisung (z. B. Lautsprecheranlage, Aufzug etc.) durch eine verantwortliche Person der Gemeinde.
- (4) Der/Die Benutzer/in ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Gebäude, Räume, Geräte und dgl.) vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (5) Nach Beendigung der Veranstaltung sind beim Verlassen des Saales in allen Räumen die Fenster zu schließen und das Licht abzuschalten. Das Bürgerhaus ist beim Verlassen abzuschließen.
- (6) Nach Benutzung der Einrichtung erfolgt eine Abnahme durch eine verantwortliche Person der Gemeinde.

§ 5 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- (1) Der/Die Benutzer/in stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) stehen.
- (2) Der/Die Benutzer/in verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- (5) Die vorstehende Haftung gilt, soweit gesetzlich zulässig, verschuldensunabhängig.
- (6) Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind ferner Ansprüche für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen. Ausgenommen von der Haftungsfreistellung sind Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

§ 6 Benutzungsstörungen

- (1) Wird die Benutzung nicht wie vereinbart durchgeführt, so ist die Gemeinde umgehend davon zu unterrichten.
- (2) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 7 Genehmigungen, Schlüssel

(1) Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaige weitere Genehmigungen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Gaststättenerlaubnis, Sperrzeitverlängerung, Genehmigung der Veranstaltung, Meldung an die GEMA usw. gesondert und rechtzeitig beantragt werden müssen.

(2) Die Genehmigung bzw. Meldung ist der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(3) Dem/Der Benutzer/in werden die Schlüssel des Bürgersaales der Gemeinde Moosinning übergeben. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.

Der/Die Benutzer/in ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich.

Die Schlüssel sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

(4) Bei Verlust der Schlüssel haftet der/die Benutzer/in für die entstehenden Folgekosten.

§ 8 Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des/der Benutzer/in und ihrer Gäste wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Pflege und Reinlichkeit

(1) Sämtliche Einrichtungen sind von den Benutzern im bestimmungsgemäßen Umfang pfleglich zu behandeln.

(2) Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.

§ 10 Bauliche Veränderungen

Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke oder Schönheitsreparaturen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

§ 11 Werbung

Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl. ist nur mit Zustimmung der Gemeinde erlaubt.

§ 12 Verhältnis zu Dritten

Die Überlassung der Einrichtungen durch den/die Benutzer/in an einen Dritten ist ohne Genehmigung der Gemeinde verboten. Alle Handlungen und Unterlassungen, welche insbesondere nach dem Umweltschutz- oder Nachbarrecht gegenüber Nachbargrundstücken nicht gestattet sind, sind auch dem Benutzer untersagt und gelten als vertragswidrig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommend wirksame Regelung zu treffen.

Moosinning,

Georg Nagler
Erster Bürgermeister

(Unterschrift Benutzer/in)